

An  
Landesinnungen Bau  
Fachvertretungen Bauindustrie  
Verteiler Bauindustrie  
AS Preis- und Indexfragen  
AS Baubetriebswirtschaft und Unternehmensführung

Bundesinnung Bau und  
Fachverband der Bauindustrie  
Wirtschaftskammer Österreich  
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien  
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223  
E office@bau.or.at  
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
PS/SN

Datum  
7.4.2022

## RUNDSCHREIBEN Nr. 10

### **Materialpreisteigerungen im Bausektor Empfehlung der Unabhängigen Schiedskommission beim BMDW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in unserem [Rundschreiben Nr. 6/2022](#) angekündigt, haben wir einen auf die aktuelle Materialkosten-Situation abgestimmten Antrag an die Unabhängige Schiedskommission beim BMDW gestellt. Auf Basis unseres Antrags hat die Unabhängige Schiedskommission eine Empfehlung zur Preisgleitung mit Wirksamkeit ab 1. März 2022 veröffentlicht.

Die Unabhängige Schiedskommission empfiehlt bei bestehenden und künftigen Verträgen mit öffentlichen Auftraggebern eine Preisgleitung, falls der wertmäßige Lieferanteil von Baustahl, Bitumen, Bauholz, Spanplatten, Kunststoffprodukten, Zement, EPS/XPS-Dämmstoffen, Kupfer, Aluminium oder Kies 1% des Gesamtauftragsvolumens übersteigt und nicht ohnehin bereits eine geeignete Preismrechnungsregelung vorgesehen wurde.

In Anlehnung an den Schwellenwert der ÖNORM B 2111 ist laut Empfehlung eine Vergütungsänderung dann zulässig, wenn Preisänderungen von Baustahl, Bitumen, Bauholz, Spanplatten, Kunststoffprodukten, Zement, EPS/XPS-Dämmstoffen, Kupfer, Aluminium oder Kies eine Änderung des Materialgesamtpreises von mehr als 2% bewirken.

Den genauen Wortlaut der Empfehlung finden Sie im beiliegenden Auszug des Ergebnisprotokolls der Kommissions-Sitzung vom 31. März 2022.

Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl  
Geschäftsführer



DI Peter Scherer  
Referent

**Ergebnisprotokoll**  
der 137. Sitzung der  
„Unabhängigen Schiedskommission“  
beim BMDW vom 31. März 2022

TO-Punkt 3: **Bundesinnung Bau, Fachverband der Bauindustrie und Bundesinnung Baunebengewerbe**

**Beschluss:** Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) mit Wirksamkeit **1. März 2022** festgestellt, dass eine durch Preiserhöhungen von Baustahl, Bitumen, Bauholz, Spanplatte, Kunststoffprodukten, Zement, EPS/XPS-Dämmstoffen, Kupfer, Aluminium oder Kies verursachte Preisänderung am Anteil „Material“ nur dann zulässig ist, wenn die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Gesamtpreis 2 % überschreitet (Bagatellgrenze). Dies gilt sowohl für Preiserhöhungen als auch für Preisminderungen!

1. Die Kommission empfiehlt, dass bei allen künftigen und laufenden Ausschreibungen sowie bei allen bestehenden Verträgen, bei denen der Lieferanteil von Baustahl, Bitumen, Bauholz, Spanplatte, Kunststoffprodukten, Zement, EPS/XPS-Dämmstoffen, Kupfer, Aluminium oder Kies wertmäßig mehr als 1 % des Gesamtauftragsvolumens ausmacht, für die preisrelevanten Positionen eine Preisgleitung mit Wirksamkeit ab 1. März 2022 auf Basis der unter Punkt 2) dargestellten Indizes zur Anwendung kommen soll, sofern keine geeignete Preisumrechnung gemäß Punkt 3) vorgesehen ist.
2. Weiters stellte die Kommission fest, dass aufgrund der aktuellen Preisentwicklung nachstehende Indizes eine geeignete Grundlage für die Preisumrechnung der Materialien gem. Punkt 2) darstellen:
  - a) Baustahl: Großhandelspreisindex für Eisen und Stahl der Statistik Austria (Pos.46.72.13), Warencode 293 Betonstahl in Stäben
  - b) Bitumen: Baukostenindex für Straßenbau der Statistik Austria Bitumenmesszahl, Bitumen In- / Ausländisch
  - c) Bauholz: Großhandelspreisindex für Rohholz u. Holzhalbwaren der Statistik Austria (Pos. 46.73.11), Warencode 308 Schnittholz
  - d) Spanplatte: Großhandelspreisindex für Rohholz u. Holzhalbwaren der Statistik Austria (Pos. 46.73.11), Warencode 311 Spanplatte

- e) Kunststoff: Großhandelspreisindex für Sonstige Baustoffe der Statistik Austria (Pos. 46.73.16), Warencode 324 PVC-Kanalrohr, DM 100 mm, 1 m
- f) Zement: Großhandelspreisindex für Sonstige Baustoffe der Statistik Austria (Pos. 46.73.16), Warencode 330 Portland-Zement
- g) EPS/XPS-Dämmstoffe: Großhandelspreisindex für Sonstige Baustoffe der Statistik Austria (Pos. 46.73.16), Warencode 340 Schaumstoffplatte
- h) Kupfer: Großhandelspreisindex für Nicht-Eisen-Metalle der Statistik Austria (Pos. 46.72.14), Warencode 301 Kupferblech
- i) Aluminium: Großhandelspreisindex für Nicht-Eisen-Metalle der Statistik Austria (Pos. 46.72.14), Warencode 304 Aluminiumblech
- j) Kies-Stein: Kostenindex für Gesteinsprodukte/ Gesteinskörnungen Forum Rohstoffe [www.baustoffindustrie.at/indizes/kiesstein-index/](http://www.baustoffindustrie.at/indizes/kiesstein-index/)

3. Die Kommission empfiehlt bei veränderlichen Preisen generell, als Preisumrechnungsgrundlage einen sachlich zutreffenden Index gemäß ÖNORM B 2111 zu wählen, wobei in besonderem Maße auf die entsprechende Gewichtung der Kostenanteile zu achten ist.

Diese Empfehlung ist mit 12 Monaten - gerechnet ab 1. März 2022 - befristet. Die antragstellenden Verbände werden ab Feststellung der Kommission vierteljährlich über die Preisentwicklung und die Auswirkungen dieser Entscheidung auf die Branche Bericht erstatten.